

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 17.10.2019

Anfrage Nr.: 0074/2019/FZ
Anfrage von: Stadtrat Leuzinger
Anfragedatum: 08.10.2019

Betreff:

Auflagen zu Versammlungen

Schriftliche Frage:

1. Die Versammlungsbehörde des Ordnungsamts erlässt sehr häufig Auflagen zu angemeldeten Versammlungen erst kurz vor dieser, so wird es den Anmeldenden nahezu unmöglich gemacht, sich ausführlichen Rechtsbeistand zu holen und gegen gegebenenfalls unzulässige Auflagen vorzugehen. Warum werden diese Auflagen selbst bei einer Anmeldung mehrere Wochen im Voraus nicht rechtzeitig erlassen? Wie wollen Sie sicherstellen, dass Auflagenbescheide zu Versammlungen, die mindestens 2 Wochen im Voraus angemeldet wurden, künftig mindestens drei Werktage vor der Versammlung erlassen werden?
2. Die Versammlungsbehörde erlässt gelegentlich die Auflagen, dass kein Alkohol konsumiert werden darf und Getränke nicht in Glasflaschen mitgeführt werden dürfen. Auflagen dürfen im Allgemeinen nur erlassen werden, wenn eine konkrete Gefährdung besteht, eine bloße Vermutung, dass eine Gefährdung bestehen könnte, reicht nicht aus. Warum und nach welchen Kriterien werden diese Auflagen mal auferlegt, mal nicht?

Antwort:

1. Jede Versammlung ist eine Einzelfallentscheidung der Versammlungsbehörde und obliegt der konkreten Gefahrenprognose der betreffenden Örtlichkeit, Gestaltung, Tageszeit sowie Personenanzahl. Insbesondere bei sich bewegenden Versammlungen, sogenannten Aufzügen, ist wegen der Streckenführung immer die Verkehrslage vor Ort zu berücksichtigen. Daher muss die Verfügung stets abgeglichen werden mit den Gegebenheiten vor Ort. Dies führt oftmals dazu, dass sich in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Versammlung Besonderheiten ergeben, beispielsweise Straßensperrungen oder Umleitungen wegen Baustellen, die in der Verfügung tagesaktuell benannt werden müssen. Um den Anmeldeprozess transparent und vertrauensvoll zu gestalten, lädt die Versammlungsbehörde oftmals im Vorfeld zu Kooperationsgesprächen mit den Anmeldenden. Jede einzelne Versammlung, ob stationär oder mit Streckenablauf, ist immer mit einem Mindestaufwand an Abstimmung und Recherche verbunden. Bei vielen Versammlungen bedarf es auch der immer wieder erneuten Rechtssprechungsrecherche. Im vergangenen Jahr hat sich ein Anstieg der Anzahl von Versammlungen gezeigt, dies führt zu einem höheren Aufkommen der Sachbearbeitung. Hinzu kommt leider der Trend, dass Versammlungen sehr kurzfristig angemeldet werden.

2. Wie unter 1. ausgeführt ist jede Versammlung eine Einzelfallentscheidung. Die Versammlungsbehörde und die Polizei müssen sich für jede angemeldete Versammlung eine klare Vorstellung, eine sogenannte Gefahrenprognose, vom voraussichtlichen Verlauf der Versammlung machen können und in den Stand gesetzt werden, die notwendigen Vorkehrungen für einen störungsfreien Ablauf zu treffen. Die Anmeldepflicht dient damit dem Veranstalter, weil Versammlungsbehörde und Polizei nur bei Erhalt von Informationen ihrer Schutzpflicht für die Versammlungsfreiheit nachkommen können. Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen ist erforderlich, da es den legitimen Zweck fördert Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, von einer Versammlung fern zu halten. Glasbehältnisse und Dosen können als Wurfgeschosse genutzt werden und verfügen im Fall des Brechens über eine scharfkantige Beschaffung und sind demnach geeignete Gegenstände um Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen. Der Verkauf, Ausschank und Konsum von Alkohol ist für eine Meinungsbildung/-kundgebung nicht erforderlich. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass von stark alkoholisierten Versammlungsteilnehmenden in erheblichem Maße Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen können. Der Alkoholkonsum bewirkt nachgewiesenermaßen eine Steigerung der Aggressivität der Teilnehmer. Erfahrungsgemäß kommt es bei Versammlungsteilnehmern mit gesteigerter alkoholbedingter Aggressivität zu Delikten, wie zum Beispiel Körperverletzung oder Sachbeschädigung. Auch im Hinblick auf die hier konkret in Rede stehende Kundgebung kann sich keine andere sachgerechte Einschätzung für den Fall des Alkoholkonsums ergeben. Der Konsum von Alkohol im Rahmen der Versammlung stellt eine Gefahr für die Rechtsgüter, Gesundheit, Eigentum sowie Unverletzlichkeit der Rechtsordnung dar. Ebenfalls kommt es im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholkonsum zu Erscheinungen, wie dem Alkohol bedingtem Anpöbeln von Passanten, Grölen, Urinieren in der Öffentlichkeit et cetera.